

Geschäftsordnung Länderrat

Deutscher Ruderverband e.V.

Präambel

Gemäß § 38 Absatz 4 der Satzung des DRV ist durch den Länderrat eine Geschäftsordnung aufzustellen. In dieser sind insbesondere die Mitgliedschaft, Verantwortungen und Sitzungen des Länderrats festgelegt.

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Persönliche Mitglieder des Länderrates sind nach § 38 (1) der Satzung des Deutschen Ruderverbandes die Vorsitzenden der Landesruderverbände im DRV.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme und ist bei der Stimmabgabe an keine Weisungen gebunden.
- (3) Eine Vertretung mit Stimmrecht im Länderrat ist grundsätzlich möglich.
- (4) Benannte Vertreter aus dem Kreis der jeweiligen BGB-Vorstände der Landesruderverbände können mit Stimmrecht an den Sitzungen des Länderrates teilnehmen. Darüber ist der Vorsitzende im Vorfeld zu informieren.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen, die Länderratsmitglieder über den Länderrat erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und sind ausschließlich für die Vorsitzenden der Landesruderverbände bzw. ihre Vertreter (s. § 1 (3und4)) bestimmt.
- (2) Nur öffentliche Informationen oder Informationen, die von der Nicht-Öffentlichkeit entbunden wurden, dürfen weitergegeben werden.

§ 3 Vorsitz und Leitung

- (1) Der Länderrat wählt aus seiner Mitte zu den jeweils stattfindenden ordentlichen Rudertagen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus dem Länderrat aus, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Der Länderrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus, so wählt der Länderrat unverzüglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende leitet den Länderrat und ist Mitglied im Präsidium des DRV.

(5) Der Länderrat tagt ordentlich grundsätzlich monatlich, mindestens einmal im Quartal. Er ist zusätzlich außerordentlich einzuberufen, wenn entweder der Vorsitzende, der Stellvertreter oder mindestens drei Länderratsmitglieder dies fordern.

(6) Sitzungen des Länderrats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

(7) Der Länderrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Termine von Präsenzsitzungen und Telefon-/Videokonferenzen sind mittels eines jährlichen Sitzungskalenders langfristig zu planen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(3) Der Länderrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Länderratssitzungen fassen:

a) in Form einer Telefon- oder Videokonferenz b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Länderratsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

§ 5 Arbeitsgruppen

(1) Der Länderrat kann bei Bedarf für definierte Themen durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden. Besetzung und Aufgabeninhalt sind bei der Beschlussfassung festzulegen.

2) Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse. Sie informieren den Länderrat über ihre Ergebnisse und sind berechtigt, Beschlussfassungen für den Länderrat vorzubereiten.

§ 6 Umlagen

(1) Der Länderrat kann zur Deckung der Aufwendungen, die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen, Umlagen von den Landesruderverbänden erheben. Die Einzelheiten sind durch Beschluss des Länderrates festzulegen.

(2) Der Vorsitzende verwaltet die erhobenen Umlagen und berichtet jährlich über Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Länderrat kann aus seiner Mitte einen Kassenprüfer bestimmen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Länderratsmitglieder. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des Deutschen Ruderverbandes.

Die Geschäftsordnung hat der Länderrat in seiner Sitzung am 30.Oktobe 2009 in Hannover einstimmig beschlossen, die §§ 1 (4) und 3 (3a) wurden in der Sitzung vom 22.03.2015 in Netzen ergänzt. Mit der neuen Satzung vom 67.Rudertag am 26.Oktobe 2024 in Halle a. d. Saale wurde die Geschäftsordnung überarbeitet und am 26.11.2025 im LR beschlossen.